

Versandapotheke muss für fünf Jahre Systembeteiligung in Millionenhöhe nachholen

Osnabrück, den 18.03.2025

Was ist der Hintergrund unseres Fallberichts?

Eine große Versandapotheke mit Sitz im Ausland, die bereits im Verpackungsregister LUCID registriert war, ist ihren rechtlichen Pflichten in Deutschland nicht vollständig nachgekommen. Sie hatte für die Versandverpackungen, welche sie nutzt, um ihre Waren an ihre Kunden (private Endverbraucher) zu versenden über Jahre hinweg keinen Systembeteiligungsvertrag geschlossen, um das spätere Recycling dieser Verpackungen zu finanzieren. Für diese Verpackungen gilt die Versandapotheke nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG) als verpflichteter Hersteller bzw. Erstinverkehrbringer – mit den damit einhergehenden Pflichten. Durch das Unterlassen der Systembeteiligung hat sich das Unternehmen gegenüber Wettbewerbern, die sich rechtskonform verhalten, als Trittbrettfahrer ungerechtfertigt Wettbewerbsvorteile verschafft.

Versandverpackungen aller Art wie von Arzneimitteln, Kosmetik und Körperpflegeprodukten sind systembeteiligungspflichtig, weil sie typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen (im Sinne von § 3 Abs. 11 VerpackG) wie Krankenhäusern, Altenpflegeeinrichtungen, Seniorenheimen und Apotheken anfallen.

Für die Mengen der jährlich in Verkehr gebrachten Versandverpackungen hätte die Versandapotheke zudem Vollständigkeitserklärungen hinterlegen müssen.

Was ist passiert?

Registrierung

Für die Versandapotheke lag zwar eine Registrierung im Verpackungsregister LUCID vor, jedoch erfolgten keine Meldungen ihrer systembeteiligungspflichtigen Verpackungen an die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR). Die ZSVR kontaktierte das Unternehmen daraufhin, um es auf seine gesetzlichen Pflichten hinzuweisen.

Systembeteiligung

Wer eine Verkaufs-, Um- oder Versandverpackung mit Ware befüllt und erstmals in Verkehr bringt, trägt hierfür die Produktverantwortung. Fällt die Versandverpackung – wie in diesem Fall – typischerweise bei privaten Endverbrauchern und vergleichbaren Anfallstellen als Abfall an, ist sie systembeteiligungspflichtig. Neben der Registrierung im Verpackungsregister LUCID muss der Versandhändler somit auch die Pflicht zur Systembeteiligung für die Verpackungen erfüllen.

Im Sinne der gesetzlichen erweiterten Produktverantwortung müssen Versandhändler deshalb auch die Kosten für die spätere Entsorgung und das Recycling ihrer Verpackungen übernehmen. Neben der Verpackung selbst wie Karton oder Versandtasche, gehören auch die weiteren Bestandteile wie Etiketten, Klebeband und Füllmaterial (zum Beispiel Luftpolsterfolie, Verpackungschips) zu einer Versandverpackung.

Die Versandapotheke hatte seit 2019 ihre systembeteiligungspflichtigen Versandverpackungen an keinem System beteiligt. Dies ist der ZSVR bei ihrer Prüfung der im Verpackungsregister LUCID hinterlegten Herstellerdaten aufgefallen. Das Unternehmen ist damit gesetzeswidrig seiner Produktverantwortung für die Verpackungen nicht nachgekommen. Da es sich dabei um eine Ordnungswidrigkeit handelt, hat die ZSVR die zuständige Landesvollzugsbehörde über den Sachverhalt informiert.

Nachholung der Systembeteiligung

Die Systembeteiligung muss bei einer Nicht- oder Unterbeteiligung nachgeholt werden. Erst im Jahr 2023 – nach einem entsprechenden Hinweis der ZSVR – hat die Versandapotheke Systembeteiligungsverträge geschlossen. Eine nachträgliche Systembeteiligung ist regelmäßig mit deutlich höheren Kosten verbunden und schon dadurch wirtschaftlich nachteilig. Aufgrund der in diesem Fall vorliegenden hohen Verpackungsmengen und dem Zeitraum, über welchen sich das Unternehmen nicht rechtskonform verhalten hat (fünf Jahre), haben sich Nachbeteiligungskosten in Höhe von mindestens zwei Millionen Euro ergeben. Hinzu kommen noch mögliche Bußgelder, die durch die zuständige Landesbehörde verhängt werden können. Eine rechtzeitige gesetzeskonforme Systembeteiligung hätte zu deutlich geringeren Kosten geführt.

Hinterlegung von Vollständigkeitserklärungen

Weiterhin muss die Versandapotheke Vollständigkeitserklärungen für fünf Jahre nachholen und sich in diesem Rahmen die korrekten Nachtragsmengen von einem im Verpackungsregister LUCID registrierten Prüfer bestätigen lassen.

Zur Pflicht: Unternehmen mit hohen Verpackungsmengen müssen jährlich bis zum 15. Mai eine durch einen bei der ZSVR registrierten Prüfer testierte Vollständigkeitserklärung für das Vorjahr abgeben. Diese Pflicht besteht für Unternehmen, wenn ihre Verpackungsmengen im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens einen der drei folgenden Schwellenwerte erreichen oder überschreiten:

- Glas: 80.000 kg,
- Papier, Pappe, Karton (PPK) in Summe: 50.000 kg,
- Eisenmetalle + Aluminium + Kunststoffe + Getränkekartonverpackungen + sonstige Verbundverpackungen (LVP) in Summe: 30.000 kg.

Zudem sind die ZSVR und die zuständigen Landesbehörden auch bei Unterschreiten dieser Schwellenwerte jederzeit befugt, die Abgabe einer Vollständigkeitserklärung zu verlangen.

Die aktive Unterstützung bei der Aufklärung der Vorwürfe und die Einsicht, sich schnell gesetzeskonform zu verhalten, sind dem betroffenen Unternehmen positiv zuzurechnen. Die Entscheidung über beispielsweise die Verhängung eines Bußgeldes liegt bei der zuständigen Vollzugsbehörde, die von der ZSVR über den Sachverhalt informiert wurde.

Worin bestehen die Anhaltspunkte für (bußgeldbewehrte) Verstöße gegen verpackungsrechtliche Verpflichtungen?

1. Nichterfüllung der Systembeteiligungspflicht

Die Versandapotheke hat über mehrere Jahre entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 VerpackG Verpackungsmengen nicht an einem (dualen) System beteiligt. Verstöße dieser Art können mit einer Geldbuße von bis zu 200.000 Euro pro Verstoß geahndet werden.

2. Es galt bereits ein Vertriebsverbot für die verpackten Waren

Mangels Systembeteiligung der Verpackungsmengen hätte die Versandapotheke ihre Versandverpackungen mit den jeweiligen Waren nicht in Verkehr bringen dürfen (vgl. § 7 Absatz 1 Satz 4 VerpackG). Verstöße dieser Art können mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Euro pro Verstoß geahndet werden.

Was sind die Folgen?

Die ZSVR hat die zuständige Landesvollzugsbehörde über die identifizierten Anhaltspunkte für die Begehung von Ordnungswidrigkeiten informiert. Die Festsetzung der Bußgeldhöhe orientiert sich an der Schwere des Verstoßes. Darüber hinaus können die zuständigen Landesvollzugsbehörden betreffend der ökonomischen Vorteile, die ein Unternehmen durch die Nichterfüllung der verpackungsrechtlichen Pflichten erlangt hat, zusätzlich Gewinnabschöpfungen vornehmen. Zudem überwachen diese die Nachholung der versäumten Pflichten.

Weitere Informationen

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite [↗](#), dort insbesondere zu den verpackungsrechtlichen Pflichten im Versand- und Onlinehandel [↗](#), zur Pflicht zur Systembeteiligung und Datenmeldung [↗](#) und zur Pflicht zur Abgabe einer testierten Vollständigkeitserklärung [↗](#).